

# TÄUBER, KAPPEL & STEEGMANN

Rechtsanwälte

Rechtsanwältin Kappel, Barer Str. 1 a 80333 München

Herrn  
Hans Peter Eibl  
Sachverständiger-Privatgutachter  
Johannisbeerweg 10

74348 Lauffen

**WILLI H. TÄUBER  
GABRIELE G. KAPPEL  
STEFANIE STEEGMANN**

Barer Str. 1 a  
80333 München  
Tel.: 089/26025563  
Fax. 089/26025564

48/05R12

(bitte stets angeben)

16.03.06  
D3529

W V

Schr geehrter Herr Eibl,

in dieser Angelegenheit kann ich Sie darüber informieren, dass der von uns abgeschlossene Vergleich vor dem LG Ansbach gegen die V nicht widerrufen worden ist. Herr hatte ja als Lizenznehmer mit Hilfe Ihres Programms die Berechnungen durchgeführt. Von den eingeklagten ca. € 55.000,00 haben wir im Vergleichswege 80 %, also € 45.000,00 erhalten. Der im Gutachten errechnete Kapitalschaden und die angesetzten Gutachterkosten konnten im wesentlichen durchgesetzt werden. Einem Abschlag habe ich vor allem wegen der Berufung der Gegenseite auf die Verjährung der Nutzungsentschädigung des § 818 BGB zugestimmt. Wir hatten über diese BGH-Entscheidung ja bereits diskutiert.

Insgesamt kann ich das Verfahren jedoch als Erfolg verbuchen und überlasse Ihnen für Ihre Unterlagen das Protokoll des Landgerichts mit den richterlichen Hinweisen zur Kenntnis.

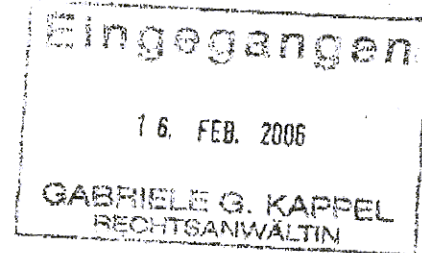
Ich bedanke mich nochmals für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele G. Kappel  
Rechtsanwältin

Abschrift

Az: 3 O 950/05 Fin



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung der 3. Zivilkammer des Landgerichts Ansbach am 01.02.2006 in Ansbach.

Gegenwärtig:

Ri Tschauer  
als Einzelrichter

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Täuber, Kappel & Steegmann, Barer Str. 1 a, 80333 München

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erschieden bei Aufruf der Sache

1. für die Klägerin Rechtsanwältin Kappel
2. für die Beklagte unter Vorlage einer Vollmacht Herr mit Rechtsanwalt

Ferner ist seitens der Klägerin der als Zeuge benannte Herr erschienen.

Herr verbleibt mit Einverständnis der Parteien und des Gerichts im Sitzungssaal.

In den Sach- und Streitstand wird eingeführt eine Güteverhandlung durchgeführt.

Das Gericht weist darauf hin, daß es den klägerischen Anspruch dem Grunde nach für gegeben hält. Nach der höchst richterlichen Rechtsprechung ist die Bank gegenüber ihrem Kunden verpflichtet, Buchungen und Abbuchungen taggleich, d. h. mit Wertstellung auf ihren eigenen Konten auch dem Kunden gutzuschreiben bzw. abzubuchen. Dies ist - legt man das von der Klägerin vorgelegte Gutachten zugrunde - in erheblichen Umfang nicht geschehen.

Das Gericht tendiert auch deutlich dazu, hinsichtlich der geltend gemachten Saldodifferenz § 197 BGB a. F. nicht als einschlägig anzusehen. Nach Auffassung des Gerichts liegen hier bereits keine ständig wiederkehrenden Leistungen im Sinne dieser Vorschrift vor. Es ist im übrigen zweifelhaft, ob der gegenteiligen Entscheidung des BGH von 1986 heute noch gefolgt werden kann.

Hinsichtlich der Position "Nutzungsschaden" geht das Gericht davon aus, daß hier grundsätzlich ein Anspruch gem. § 818 Abs. 1 BGB gegenüber der Bank besteht, die von ihr aus der Saldodifferenz herausgezogenen Nutzungen an die Klägerin herauszugeben. Ob hier im Unterschied zur Saldodifferenz § 197 BGB a. F. einschlägig sein kann, will sich das Gericht derzeit noch nicht festlegen.

Es geht weiter davon aus, daß zumindest dem Grunde nach der Klägerin der Aufwand zur Erstellung des Prügutachtens zu erstatten ist.

Daß im Rahmen einer Beweisaufnahme die Klägerin mit ihren Forderungen in erheblichem Maße ausfallen würde, ist für das Gericht derzeit nicht erkennbar. Im Falle einer solchen Beweisaufnahme würden freilich erhebliche weitere Kosten entstehen, zum einen bei der Beklagten, wenn sie die von der Klägerin vorgelegten Berechnungen intern überprüfen würde, zum anderen auch durch Bestellung eines gerichtlichen Sachverständigen, der ungünstigstenfalls den kompletten Berechnungsvorgang einschließlich der Eingabe der einzelnen Kontobewegungen nochmals nachvollziehen müßte. Zum anderen weist das Gericht darauf hin, daß die Klägerin in diesem Verfahren bislang ihren Zinsschaden nur bis 31.12.2001 und ab 30.03.1992 geltend gemacht hat. Bei Annahme einer 30-jährigen Verjährungsfrist bestünde hier noch Potenzial für eine höhere Klageforderung.

Vor diesem Hintergrund regt das Gericht zur Beendigung des Rechtsstreits und zur Vermeidung dieser Kosten den Abschluß eines Vergleiches an.

Aufgrund der dargelegten Prozeßrisiken hielte das Gericht bezogen auf den Streitgegenstand einen zu zahlenden Betrag von 40.000,00 Euro für sachgerecht. Dieser Betrag sollte gegen eine Generalabgeltung sämtlicher Ansprüche aus der Kontoverbindung auf 45.000,00 Euro erhöht werden.

Hiernach schließen die Parteien folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag von 45.000,00 Euro.  
Dieser Betrag ist zahlbar bis spätestens 10.03.2006 auf das Konto der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin.
2. Mit Zahlung dieses Betrages sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus ihrer Rechtsbeziehung hinsichtlich des Kontos 200 212, insbesondere sämtliche Ansprüche der Klägerin wegen zu hoher Zinszahlungen und von der Beklagten hieraus gezogene Nutzungen, ganz gleich ob bekannt oder unbekannt und ob sie Gegenstand dieses Rechtsstreits gewesen sind, abgegolten.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 20%, die Beklagte 80%.
4. Dieser Vergleich wird wirksam, wenn er nicht von der Beklagten durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht bis spätestens 01.03.2006 widerrufen wird.

Vorgespielt und genehmigt.

Beschluß:

Der Streitwert wird auf 55.399,31 Euro festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht. Für den Fall des Vergleichswiderrufs stellt die Klägervertreterin den Antrag aus dem Schriftsatz vom 27.06.2005.

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 27.09.2005.

Das Gericht kündigt für diesen Fall einen Hinweisbeschuß an und bittet die Parteivertreter um ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

Beide Parteivertreter erklären, daß sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

**Beschluß:**

Beweisbeschluß ergeht im schriftlichen Verfahren.

Ende der Sitzung:

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger:

Tschauner

Urbanik, Just.-Ang.